

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung und Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **2.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften am 7. September 2010

Bebauungsplan Nr. 269, Meerbusch-Osterath, Sondergebiet für Windenergieanlagen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmt einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269, Meerbusch-Osterath, Sondergebiet für Windenergieanlagen zu Gunsten von Windenergieanlagen, die höher als nach diesem Bebauungsplan zulässig sind, nicht zu. Die Nicht-Anwendbarkeit einer planungsrechtlichen Befreiung gemäß § 31 (2) Baugesetzbuch wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der o. g. Bauleitplan trat am 21. Februar 2005 in Kraft. Im nördlichen der beiden Baufelder wurden seitdem 3 Windkraftanlagen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes realisiert. Der Betreiber möchte nun auch das südliche Baufeld nutzen und fragt an, ob er an Stelle der dort möglichen 2 Anlagen nur eine, vom Bebauungsplan abweichende höhere und wirksamere Anlage errichten darf. Der Begriff der „Abweichung“ trifft den Tatbestand der planungsrechtlichen „Befreiung“. Befreiungen von entgegenstehenden Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind an Voraussetzungen gemäß § 31 (2) BauGB gebunden. Bereits die dort genannte erste Bedingung, nämlich dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen, wird nicht erfüllt: Bei einem Bebauungsplan mit dem vorliegenden Inhalt gehört die Bauhöhenbeschränkung für die Windkraftanlagen eindeutig zu den Grundzügen der Planung, so dass allein von daher eine Befreiung nicht zum Tragen kommen kann.

- Hinzu käme, dass bei Befreiungen nachbarliche Interessen zu würdigen wären, was letztendlich zu einer Öffentlichkeitsbeteiligung führen müsste, da ein bestimmter Personenkreis ebenso wenig abgrenzbar wäre wie eine allgemeine Zustimmung aus den nächstgelegenen Wohngebieten oder Höfen im Außenbereich kaum erwartet werden kann. Im Rahmen der nachbarlichen Würdigung wäre auch zu berücksichtigen, dass die Nachbarstadt Willich die gleichen Höhenbeschränkungen in ihrer Bauleitplanung festgeschrieben hat wie die Stadt Meerbusch.
- Ungewiss wäre die Einschätzung des LVR – Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, das als Träger öffentlicher Belange berührt wäre und das seinerzeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bestimmte Abstände – in Abhängigkeit von der Höhe der geplanten Windräder – zu denkmalgeschützten Hofanlagen und zum „benachbarten“ denkmalgeschützten Wasserturm gefordert hatte, dem auch gefolgt wurde.

- Der erforderliche landschaftspflegerische Ausgleich wäre neu zu ermitteln. Dieser ergibt sich aus zwei Komponenten des Eingriffs in Landschaft und Natur, der ökologischen und der landschaftsästhetischen. Während der ökologische Eingriff geringfügig geringer würde (ein Mast statt zweier) dürfte der landschaftsästhetische Eingriff wesentlich mehr Ausgleich erfordern als an ökologischem verringert würde. Da eine erhebliche Änderung der Fernwirkung und der Landschaftssilhouette eintreten würde, wäre mit zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den heutigen Erfordernissen auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu rechnen, so dass auch hier die Grundzüge der Planung berührt würden, mithin eine Befreiung ausscheidet.

Auch subjektiv dürfte sich ein einzelner höherer Mast in einem „Windpark“ mit ansonsten gleich hohen Masten dem Auge des durchschnittlich gebildeten Betrachters als störend darbieten.

Bliebe – theoretisch, weil nicht beantragt – die Möglichkeit einer Änderung des Bebauungsplanes. In einem solchen Änderungsverfahren wären all die o. g. Fragestellungen abzuarbeiten.

Fazit:

Ein Planungserfordernis ist nicht erkennbar und von daher keine Planrechtfertigung gegeben.

In Vertretung:

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter